



AUSZEICHNUNGS- ORDNUNG

§ 1 Grundsätze

Der Basketballverband Sachsen e.V. (BVS) zeichnet Angehörige seiner Gliederungen, Mitgliedsvereine und deren Abteilungen sowie Persönlichkeiten und Institutionen, die sich bei der Entwicklung und Förderung des BVS und des Basketballsports im Freistaat Sachsen verdient gemacht haben, aus. Ausgangspunkt für die Beantragung einer Auszeichnung sollten Leistungen sein, die überwiegend nach der Gründung des BVS im Jahre 1990 erreicht wurden. Aktive ehrenamtliche Tätigkeit für den Basketballsport vor der Gründung des BVS kann bei der Beantragung und Entscheidung für eine Auszeichnung einbezogen werden.

§ 2 Arten

Auszeichnungen erfolgen durch eine Verleihung.

- (1) Der Ehrennadel des BVS in Bronze, Silber, Gold für natürliche Personen, welche Mitglied im BVS sind.
- (2) Der Ehrenurkunde des BVS an Mannschaften, Abteilungen und Vereine des BVS.
- (3) Von Erinnerungsgaben/-geschenken für hervorragende sportliche Leistungen an Einzelpersonen, welche Mitglied im BVS sind.
- (4) Der Ehrenplakette des BVS an Persönlichkeiten/Institutionen des öffentlichen Lebens.
- (5) Der Ehrenmitgliedschaft des BVS an langjährige Mitglieder des BVS, als höchste Auszeichnung des BVS.

§ 3 Bedingungen

- (1) *Ehrennadel des BVS in Bronze und Ehrengeschenk im Wert von 10,00 €*
An Einzelpersonen für mindestens 4-jährige aktive Tätigkeit bei der Entwicklung des Basketballsports im Verein oder Verband.
- (2) *Ehrennadel des BVS in Silber und Ehrengeschenk im Wert von 15,00 €*
An Einzelpersonen für mindestens 8-jährige aktive Tätigkeit bei der Entwicklung des Basketballsports im Verein oder Verband. Voraussetzung ist der Besitz der Ehrennadel in Bronze.
- (3) *Ehrennadel des BVS in Gold und Ehrengeschenk im Wert von 26,00 €*
An Einzelpersonen für mindestens 12-jährige aktive, verdienstvolle Tätigkeit bei der Entwicklung des Basketballsports im Verein oder im Verband. Die Verleihung der Ehrennadel in Gold kann

frühestens 4 Jahre nach der Verleihung der Ehrennadel in Silber erfolgen. Bei älteren Verbandsmitgliedern kann, begründet von dieser Regelung, abgewichen werden.

(4) *Ehrenurkunde des BVS*

An Vereine mit langjähriger Mitgliedschaft und an Mannschaften, Abteilungen und Vereine für hervorragende sportliche und gesellschaftliche Aktivitäten.

(5) *Erinnerungsgeschenke/Erinnerungsgaben*

An Athleten oder Mannschaften mit besonderen sportlichen Leistungen wie Sachsenmeister- oder Pokalsieger, Deutscher Meister oder Pokalsieger, Teilnahme an Europa-Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen. Trainer, Schiedsrichter und Funktionäre können in diese Art Auszeichnungen einbezogen werden.

(6) *Ehrenplakette des BVS*

An Persönlichkeiten/Institutionen des öffentlichen Lebens, die sich um die Entwicklung und Förderung des Basketballsports im Freistaat Sachsen verdient gemacht haben. Sie müssen nicht Mitglied im BVS sein.

(7) *Ehrenmitgliedschaft im BVS*

Zu Ehrenmitgliedern können nur Träger der Ehrennadel des BVS in Gold ernannt werden, die sich um den BVS außerordentlich verdient gemacht haben.

§ 4 Verfahrensfragen

Alle Auszeichnungen unter § 3 Punkt 1-6 werden auf Antrag vergeben. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Anträge auf Auszeichnungen sind dem Präsidium jeweils zum 30.03. / 30.06. oder 30.10. eines jeden Jahres einzureichen, soweit vom Präsidium nicht andere Termine bekanntgegeben werden. Antragberechtigt für Auszeichnungen unter § 3 Pkt.1-6 sind die Vorstände der Mitgliedsvereine des BVS, die obersten Gliederungen des BVS in den Regierungsbezirken des Freistaates Sachsen und das Präsidium des BVS. Alle Auszeichnungen werden durch das Präsidium, oder eine durch das Präsidium zu berufene Auszeichnungskommission geprüft und durch das Präsidium bestätigt.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des BVS erfolgt auf dem Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorschlagsberechtigt ist das Präsidium, welches über die Einbringung des Vorschlages zum Verbandstag entscheidet.

§ 6 Urkunden

Alle Auszeichnungen unter § 3 Pkt.1-3 und § 3 Pkt.5-7 sind mit der Übergabe einer der Auszeichnung entsprechenden Urkunde verbunden.

§ 7 Veröffentlichungen

Alle Auszeichnungen sind im offiziellen Verbandsorgan zu veröffentlichen und durch die Geschäftsstelle des BVS mit den entsprechenden Angaben zu erfassen.

§ 8 Entzug

Bei verbandsschädigendem Verhalten können Auszeichnungen entzogen werden. Antragsrecht und Entscheidungsform hierzu sind dieselben wie bei der Beantragung von Auszeichnungen mit der Ergänzung, dass Abstimmungen über Entzug stets geheim zu erfolgen haben.

Diese Auszeichnungsordnung wurde zum Verbandstag am 06. Mai 1995 beschlossen.
Änderungen wurden 2000 (Zwickau), 2001 (Chemnitz) und 2002 (Dresden) beschlossen.